



Shoot and Hound

Union Schieß- und Bogenportverein

3430 Rappoltenkirchen, Hauptstraße 5, ZVR 880 092 455

Statuten

Beschluss am 20220429

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeiten des Vereines

1.1 Der Verein führt den Namen „Shoot and Hound, Union- Schieß- und Bogensportverein“. Er gehört der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Niederösterreich an.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 3443 Rappoltenkirchen und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Verwaltungsbezirkes Tulln.

1.3 Die unterschiedlichen sportlichen Aktivitäten des Vereines werden in Sportbereiche gegliedert, die vom Vorstand nach den sich jeweils ändernden Erfordernissen einzuteilen sind. Eine personelle Zuordnung der Vereinsmitglieder ist nicht vorgesehen.

1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch

- die Pflege und Erhaltung des Schießsportes mit Handfeuerwaffen, Luftdruckwaffen, Armbrust und Bogen,
- die Beschaffung und Bereitstellung der hierzu erforderlichen Gerätschaften, Räumlichkeiten und dergleichen für seine Mitglieder,
- die Pflege und Erhaltung des Schützenbrauchtums, die durch eine Abordnung von Vereinsmitgliedern unter dem Namen „Prangerschützen Rappoltenkirchen“ erfolgt. Ausrückung mit Prangerstutzen, Salutwaffen oder Kategorie C Waffen nur im Rahmen der Brauchtumpflege zu kirchlichen und weltlichen Anlässen, unter Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.
- Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1 Ideelle Mittel:

- Schießbewerbe für Handfeuerwaffen, Zimmerwaffen, Armbrust und Bogen
- die Abführung und Prüfung von Jagd- und Gebrauchshunden
- Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte
- gemeinsame Übungen und Training
- Übungen und Ausrückung der „Prangerschützen Rappoltenkirchen“
- Wanderungen und Bildungsreisen
- Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- Diskussionsabende
- Einrichtung einer Bibliothek

3.2 Materielle Mittel:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Sponsoring und Werbung
- Subventionen
- Spenden und Sammlungen
- Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

4.2 Außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden

4.3 Ehrenmitglieder, das sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereines können Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes (ordentliche Mitglieder), sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (außerordentliche Mitglieder) werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennen.

5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6. Die Mitgliedschaft

6.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

6.2 Der freiwillige Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

6.3 Der Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt vom Ausschluss unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.3 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig, diese entscheidet dann endgültig.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9. Die Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen eines der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens vier Werktage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige können durch die gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Die Übertragung eines Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der Sportunion Niederösterreich erforderlich

9.9 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. der Rechnungsprüfer und dem Verein (Insichgeschäfte)
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11. Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus:

- Obmann
- Obmannstellvertreter
- Schriftführer
- Kassier

11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.3 Der Obmann kann mit Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder weitere Personen zur Beratung des Vorstandes zu dessen Sitzungen einladen.

11.4 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

11.5 Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.8 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das von den übrigen Vorstandsmitgliedern mehrheitlich dazu bestimmt wird.

11.9 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

11.10 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

11.11 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.12 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern, Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Bericht darüber an die nächste Mitgliederversammlung

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Kassier ist für das Rechnungswesen zuständig, er führt mindestens eine Einnahmen- Ausgabenrechnung sowie ein Vermögenverzeichnis.

13.2 Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 13.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5 Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

13.5 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14. Rechnungsprüfer

14.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie müssen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und des Rechnungswesens auf Grund ihrer einschlägigen Ausbildung oder ihres ausgeübten Berufes beherrschen.

14.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 12 sinngemäß.

§ 15. Schiedsgericht

15.1 Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten dient das vereinsinterne Schiedsgericht.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

15.3 Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereines

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2 Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Wenn möglich, soll dieses Vermögen der „Sportunion Niederösterreich“ zufallen.

Wenn dies aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, so ist es für einen gemeinnützigen Zweck im Rahmen der Förderung des Schießsports zu verwenden. Dazu ist es einer im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung als gemeinnützig anerkannten Organisation zu übergeben. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes sowie behördlicher Auflösung zu.

16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Liquidators binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.

Zustimmung der Österreichischen Turn- und Sportunion gem. § 9.8 der Statuten:

Vorliegende Statuten werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Siegel
Österreichische Turn- und Sportunion
Landesverband NÖ

St. Pölten, am 01.02.2022

Mag. Markus Skorsch e.h.
Landesgeschäftsführer